

walt mit einem **Schlußbericht**, der das Ergebnis der Untersuchung zusammenfaßt, zu übergeben. Art und Ergebnis der vom Untersuchungsorgan veranlaßten Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftat sind aktenkundig zu machen.

(2) Eines **Schlußberichtes** bedarf es nicht, wenn der Sachverhalt und die Beweisführung einfach sind oder der Staatsanwalt auf den Schlußbericht verzichtet hat.

1.1. Die Strafsache ist an den Staatsanwalt zu übergeben, wenn nach Auffassung des U-Organs eine dem Staatsanwalt vorbehaltene Einstellung (vgl. § 141 Abs. 2, § 148 Abs. 1 Ziff. 3 und 4), vorläufige Einstellung (vgl. § 150 Ziff. 3 und 4), die Anklageerhebung (vgl. § 154) oder der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls (vgl. § 270) erforderlich erscheint.

1.2. Der Schlußbericht beinhaltet eine konzentrierte Darstellung des Ergebnisses der Ermittlungen (vgl. § 101, § 102 Abs. 3, § 69). Er soll enthalten:

- Angaben zur Person des Beschuldigten einschließlich seiner Vorstrafen;
- den Zeitpunkt einer vorläufigen Festnahme und einer Verhaftung sowie die Anschrift des Unterbringungsortes;
- eine kurze exakte Beschreibung der dem Beschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlung unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tatablauf (unter Hervorhebung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale), der Stadien der Straftat, der Teilnahmeformen und der anzuwendenden Strafvorschriften;
- die Angabe der Beweismittel (vgl. Anm. 1.1. zu § 24) mit der Fundstelle in den Akten;
- eine nach Schwere und Kompliziertheit der jeweiligen Straftat differenzierte Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen zur Straftat (vgl. Anm. 2.1. zu § 155) und zur Persönlichkeit des Beschuldigten (vgl. Anm. 2.4. zu § 101);
- Probleme der Beweisführung (vgl. Anm. I. zu § 22);
- besondere Bemerkungen (z. B. Angaben zu Schadenersatzanträgen und Strafanträgen, Vorschläge für die Anordnung, das Aufrechterhalten oder die Aufhebung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen, die Mitteilung über die Beauftragung eines Kollektivvertreters [vgl.

Anm. 1.2. zu § 53], Vorschläge für die Anordnung von Maßnahmen der Wiedereingliederung [vgl. §§ 47, 48 StGB], Hinweise zum Verhalten des Beschuldigten während des Ermittlungsverfahrens und Vorschläge zur Auswertung des Verfahrens [vgl. § 256]). Art und Ergebnis der vom U-Organ veranlaßten Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftaten (vgl. Anm. 1.2. zu § 19, Anm. 2.2. zu § 101) sind im Schlußbericht aufzunehmen, wenn darüber nicht schon vorher Niederschriften angefertigt und zu den Akten genommen wurden (vgl. Müller/Stranovsky/Willamowski, NJ, 1975/6, S. 157).

2.1. Sachverhalt und Beweisführung sind einfach, wenn die Strafsache unkompliziert und überschaubar sowie i. d. R. von geringerer Tatschwere ist. Die Übergabeverfügung muß enthalten:

- die Personalien des Beschuldigten;
- die Dauer und den Ort der U-Haft;
- eine knappe Darstellung des ermittelten Tatgeschehens mit Angabe der verletzten Rechtsvorschriften;
- die Beweismittel;
- besondere Bemerkungen, sofern notwendig (vgl. Ziff. 9. der GA/GStA und MdI vom 7.2. 1973).

2.2. Verzicht: Sind der Sachverhalt und die Beweisführung nicht einfach, darf von einem Schlußbericht nur nach mündlich oder schriftlich ausdrücklich erklärtem Verzicht des Staatsanwalts abgesehen werden. Der Staatsanwalt wird z. B. auf einen Schlußbericht verzichten können, wenn er auf das Ermittlungsverfahren aktiv Einfluß genommen hat und dadurch weitgehend mit dessen Inhalt vertraut ist (vgl. Müller/Stranovsky/Willamowski, NJ, 1975/6, S. 157).